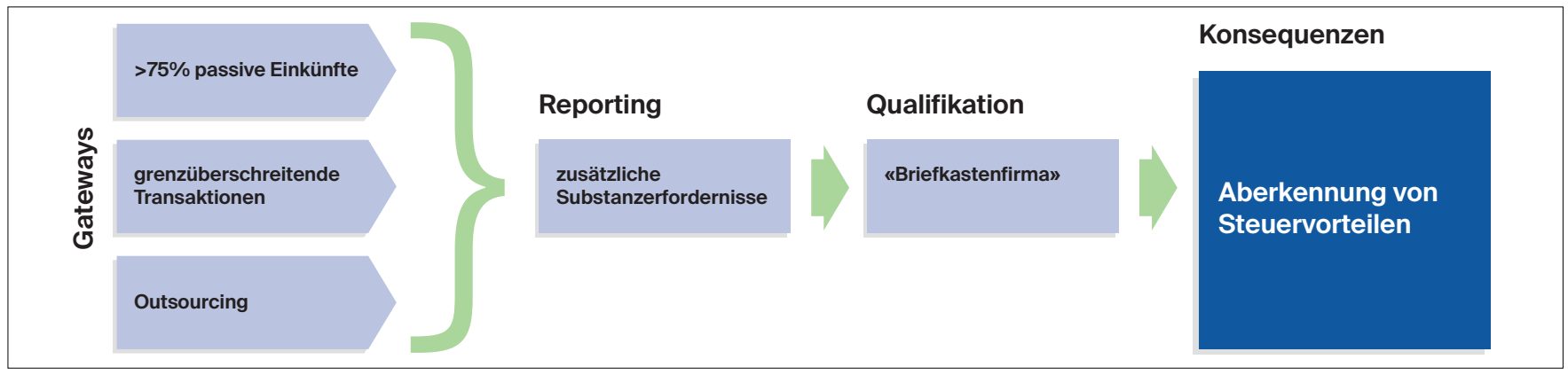
FACHBEITRAG

EU-Direktive gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke

Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2021 eine Initiative zur Bekämpfung des steuerlichen Missbrauchs von Briefkastenfirmen, sog. «Shell Companies», vorgelegt. Das Ziel ist, die Nutzung von Briefkastenfirmen nachhaltig zu unterbinden.



«Gateway»-Konzept der EU

Grafik: Stefan Aebi

Was beinhaltet die Initiative?

Es werden neue Transparenzstandards für die Nutzung von Briefkastenfirmen festgelegt. Diese helfen den Steuerbehörden, Gesellschaften zu identifizieren, bei denen eine potenziell missbräuchliche Nutzung vorliegt. Die EU-Kommission räumt ein, dass es auch zulässige Funktionen gebe, die eine Briefkastenfirma rechtfertigen. Liegt der Zweck einer Gesellschaft aber in der aggressiven Steuerplanung oder Steuerhinterziehung, fällt sie unter den Anwendungsbereich der neuen Direktive und soll unterbunden werden. Betroffen sind Gesellschaften, die die nachfolgenden drei Kriterien (sog. «Gateways») kumulativ erfüllen:

- 1. Gateway: Die Mehrheit der Erträge besteht aus passiven Einkünften wie beispielsweise Zinserträge, Lizenzgebühren oder Dividenden.
- 2. Gateway: Die Mehrheit der Transaktionen ist grenzüberschreitend.
- 3. Gateway: Zentrale Dienstleistungen werden ausgelagert.

Sind alle drei Gateways erfüllt, unterliegt die betroffene Gesellschaft zusätzlichen Reportingpflichten gegenüber den lokalen Steuerbehörden in Bezug auf die vorhandene Substanz. Insbesondere wird geprüft, ob die Gesellschaft über eigene zweckmässige Räumlichkeiten verfügt, eigene Bankkonti innerhalb der EU unterhält, ob die Geschäftsführer in geeigneter Nähe zur Gesellschaft ansässig sind und über ausreichende Qualifikationen verfügen oder die Gesellschaft zur Ausübung ihrer Tätigkeiten eine ausreichend hohe Anzahl Mitarbeiter beschäftigt. Erfüllt die Gesellschaft eines dieser Substanzkriterien nicht, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Briefkastenfirma handelt.

Die Folgen einer Qualifikation als Briefkastenfirma

Wird eine Gesellschaft als Briefkastenfirma qualifiziert, werden ihr Steuererleichterungen und -vorteile, beispielsweise aus Doppelbesteuerungsabkommen, aberkannt. Als eine der Umsetzungsmassnahmen verweigert der Sitzstaat der Gesellschaft beispielsweise die Ausstellung des Ansässigkeitsnachweises für Steuerzwecke. Zusätzlich ist ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen den Behörden der EU-Mitgliedstaaten über die betroffenen Gesellschaften vorgesehen.

Aus steuerlicher Sicht werden Zahlungen an Gesellschaften in Drittländern demnach so behandelt, als würde die Briefkastenfirma nicht existieren. Das heisst, allfällige Quellensteuern werden auf Ebene der Gesellschaft einbehalten, die die Zahlung an die Briefkastenfirma getätigt hat. Die Erträge aus Zahlungen an die Briefkastenfirma wiederum werden direkt beim Anteilseigner besteuert. Halten natürliche Personen Immobilien zur privaten Nutzung über Zwischengesellschaften, werden die Immobilien für Steuerzwecke direkt den natürlichen Personen zugerechnet und besteuert.

Die Auswirkungen der neuen Direktive für Liechtenstein

Unter Vorbehalt der Annahme der Initiative durch die EU-Mitgliedstaaten in den nächsten Monaten sollen die Vorschriften bis zum 30. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt werden und ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Der Vorschlag gilt in einem ersten Schritt lediglich für Gesellschaften innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Liechtensteinische Strukturen mit Bezug zur EU können dennoch durch die Auswirkungen der neuen Vorschriften betroffen sein. Zudem hat die EU-Kommission bereits festgehalten, dass für das Jahr 2022 eine zusätzliche Initiative geplant ist, welche die Behandlung von Briefkastenfirmen ausserhalb der EU regelt. Die minimalen Substanzanforderungen für liechtensteinische Gesellschaften werden daher aus Sicht der EU in absehbarer Zeit zunehmen. *(pd)*



Martin A. Meyer
Managing Partner, WeTrust Tax AG
www.wetrust.li

FACHBEITRAG

Das Steuerrecht in stetigem Wandel

Nachstehend ein kurzer Überblick zu wichtigen Entwicklungen für Firmen und Privatpersonen aus Liechtenstein und der Schweiz.

Die Reform der Verrechnungssteuer wurde im Dezember 2021 vom Parlament verabschiedet und beinhaltet insbesondere die ersatzlose Abschaffung der 35 Prozent Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen. Diese Neuregelung hat relevante Auswirkungen auf kollektive Kapitalanlagen wie auch auf strukturierte Produkte, da die inländische Obligationszinskomponente nicht mehr der Verrechnungssteuer unterliegt.

Inländische natürliche Personen konnten die Verrechnungssteuer mittels Deklaration in der jährlichen Steuererklärung zurückfordern bzw. die Verrechnungssteuer wurde an die Einkommenssteuer angerechnet. Juristische Personen sowie im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen hingegen (u. a. Liechtenstein), mussten für die Rückforderung bisher entsprechende Anträge bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) stellen. Dieser administrative Mehraufwand wird künftig entfallen.

Nicht von den genannten Änderungen betroffen hingegen sind durch schweizerische Liegenschaften besicherte Darlehen. Diese Zinsen unterliegen weiterhin der Quellenbesteuerung nach den Vorschriften über die Direkte Bundessteuer bzw. der entsprechenden kantonalen Steuergesetze. Im internationalen Verhältnis bleiben allfällige anderslautende Regelungen in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen vorbehalten.

Für Zinsen auf Kundenguthaben bei Schweizer Banken ist eine Teilabschaffung vorgesehen. Die Verrechnungssteuer soll nur noch bei Zinsen von inländischen natürlichen Personen erhoben werden. Die Verrechnungssteuer erfüllt somit ihren Sicherungszweck weiterhin. Bei ausländischen Zinsempfängern dagegen erfolgt eine Meldung gemäss Automatischem Informationsaustausch (AIA), wodurch eine Quellenbesteuerung hinfällig wird. Sofern kein Referendum ergriffen wird, treten die Gesetzesänderungen voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft.



Inländische Obligationszinskomponenten sollen neu nicht mehr der Verrechnungssteuer unterliegen. Bild: iStock

Seit Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen, die Stempelabgaben abzuschaffen. Derzeit werden Stempelabgaben als Emissionsabgabe auf die Beschaffung von Eigenkapital, als Umsatzabgabe auf bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren sowie als Versicherungsabgabe auf Prämien bestimmter Versicherungen erhoben.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Stempelabgaberechts sind auch in Liechtenstein anwendbar, insbesondere für als Aktiengesellschaft oder GmbH organisierte Unternehmen.

Die Emissionsabgabe auf Fremdkapital wurde bereits im März 2012 mit dem Regulierungspaket zur Stärkung der Stabilität im Finanzsektor abgeschafft. Die Abschaffung der Emissionsabgabe von 1 Prozent auf Eigenkapital wurde am 18. Juni 2021 im Parlament beschlossen, wogegen das Referendum ergriffen wurde. Das Schweizer Volk stimmt folglich am 13. Februar 2022 darüber ab. Bei einem Ja wird die Emissionsabgabe abgeschafft, voraussichtlich mit (rückwirkender) Wirkung per 1. Januar 2022.

Im Massnahmenpaket zur Reform der Verrechnungssteuer ist zudem die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen enthalten. Im Weiteren soll der Kauf und Verkauf von qualifizierten Beteiligungen nicht mehr der Umsatzabgabe unterliegen.



Urs Schnider
Geschäftsführer, Steuerexperte



Lisa Bollhalder
Mandatsleiterin, Steuerexpertin